

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 12. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2013) und **Antwort**

Wie viel verdient die Geschäftsführung eines Berliner Jobcenters?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft zum großen Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Bezirke Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Tempelhof-Schöneberg von Berlin und Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie hoch war die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung in den Berliner Jobcentern – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und ggf. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung – im Jahr 2012 (bitte getrennt aufschlüsseln nach Jobcentern und Komponenten)?

Zu 1.: Die Vergütung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Berliner Jobcenter richtet sich sowohl nach der für das entsprechende Jobcenter festgelegten Bewertung, als auch nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses (Arbeits- bzw. Beamtenverhältnis). Für die Bewertung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Berliner Jobcenter werden als Kriterien zum einen der Kundenbestand und zum anderen der Betreuungs- und Personalschlüssel herangezogen.

Gem. § 44 d Abs. 7 SGB II sind bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und der Geschäftsführer Höchstgrenzen einzuhalten. Dabei darf die Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A (BBesO), in Ausnahmefällen die Besoldungsgruppe B 3 der BBesO B, oder die entsprechende landesrechtliche Besoldungsgruppe nicht überschritten werden. Das leistungsunabhängige Entgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf die für Beamtinnen und Beamte geltende Besoldung nicht übersteigen (§ 390 Abs. 3 SGB III).

Die Dienstposten der Geschäftsführungen der kommunal geführten Berliner Jobcenter waren im Jahr 2012 mit A16, A15 und EG14 bewertet. Die Besoldung bzw. Vergütung der kommunal gestellten Geschäftsführungen enthält aufgrund landesrechtlicher Besoldungs- und Tarifbestimmungen keine leistungs- und erfolgsabhängigen Bestandteile.

Gemäß § 18 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und

Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

Das Grundgehalt einer Beamtin/eines Beamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihr/ihm verliehenen Amtes (§ 19 Abs. 1 BBesG). Dabei werden die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen (BesGr) in Bundesbesoldungsordnungen geregelt (§ 20 Abs. 1 BBesG).

Die Zuordnung der Bewertungen der agenturseitig geführten Berliner Jobcenter erfolgt im außertariflichen Bereich für die Beamtinnen und Beamten analog der Zuordnung der Bewertung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß der Anlage I zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV zum BBesG ausgewiesen (§ 20 Abs. 2 BBesG). Als leistungsabhängige Komponente sieht das BBesG in Verbindung mit der Bundesleistungsbesoldungsverordnung (BLBV) vor, an aktive Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der BBesO A Leistungsprämien als Einzelprämien auszureichen.

Die Vergütung der im außertariflichen Bereich (AT) Beschäftigten richtet sich nach der im AT-Konzept abgestimmten Grundstruktur und Festlegung des Entgelts, die bundeseinheitlich für alle außertariflich Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit gilt.

Entgeltkomponenten im AT-Konzept sind:

- a. Festgehalt
- b. Funktionsstufen, die innerhalb der gleichen AT-Ebene zwischen unterschiedlichen Anforderungsniveaus bestimmter Dienstposten differenziert bzw. bei der Übernahme zusätzlicher Funktionen neben dem übertragenen Dienstposten gewährt werden
- c. Leistungskomponenten
- d. ggf. geschäftspolitische Ergebniskomponenten

Das Festgehalt und die Funktionsstufen sind dabei den erfolgsunabhängigen, die Leistungskomponenten und die geschäftspolitische Ergebniskomponenten den erfolgsbezogenen Gehaltskomponenten zuzuordnen.

Die Dienstposten der Geschäftsführung der Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin Lichtenberg, Berlin Marzahn-Hellersdorf, Berlin Pankow, Berlin Reinickendorf und Berlin Spandau sind mit AT Ebene I, die Jobcenter Berlin Mitte und Berlin Neukölln sind mit AT Ebene II bewertet.

2. Was sind die konkreten Kriterien, nach denen sich die leistungs-/erfolgsbezogenen Bestandteile der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung der Berliner Jobcenter bemessen (bitte Kriterien samt deren Gewichtung nach Jobcenter getrennt aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die Anforderungen, die an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer eines agenturseitig geführten Berliner Jobcenters im außertariflichen Bereich gestellt werden, sind grundsätzlich in den Tätigkeits- und Kompetenzprofilen festgelegt.

Im Einzelfall erfolgt die Bemessung des erfolgsabhängigen AT-Bezügebestandteils der Leistungskomponente in Abhängigkeit von der jährlichen Beurteilung der Leistung. In das Ergebnis dieser Leistungsbeurteilung fließen der Grad der Zielerreichung, die Bewertung der Führungsleistung und ggf. ein Beurteilungsbeitrag des kommunalen Trägers zur Zielerreichung ein, soweit er eigene Ziele mit dem Geschäftsführer vereinbart hatte. Die Gewichtung der drei Faktoren wird den Beurteilerinnen und Beurteilern nicht vorgegeben. Das Ergebnis der individuellen Leistungsbeurteilung (Beurteilungsstufe) bestimmt die Höhe der monatlichen Leistungskomponente. Dabei entspricht die Höhe der Leistungskomponente anteilig berechnet nach dem monatlichen Festgehalt in der

- a. Beurteilungsstufe A (höchste Beurteilungsstufe) 20 %,
- b. Beurteilungsstufe B 15 %,
- c. Beurteilungsstufe C 12 %,
- d. Beurteilungsstufe D 6 %,
- e. Beurteilungsstufe E 0%.

Die ebenso erfolgsabhängige geschäftspolitische Ergebniskomponente, wird ggf. in gestaffelten Prozentanteilen des Jahresfestgehalts der AT-Ebene bei Erreichen eines einheitlich festgelegten Zielerreichungsgrades und unter Berücksichtigung der Bezugsgröße einmal jährlich

ausgezahlt. Dabei stellt der geschäftspolitische Zielerreichungsgrad der Bundesagentur für Arbeit bundesweit die Bezugsgröße für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Berliner Jobcenter dar. Der Grad der Zielerreichung wird durch den Vorstand der BA unter vorheriger Beteiligung des Verwaltungsrates der BA festgestellt. Die Grundlage dafür ist ein Ziele-, Kennzahlen- und Messgrößensystem, dem der Verwaltungsrat der BA zugestimmt hat.

3. In welcher Form (wie etwa Ziel- und Leistungsvereinbarungen) werden die leistungs-/erfolgsbezogenen Bestandteile der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung der Berliner Jobcenter fixiert?

Zu 3.: Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen, wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) eine schriftliche Vereinbarung mit zentral festgelegten Zielen abgeschlossen. Die zentralen Ziele lauten:

- a. Langfristigen Leistungsbezug vermeiden
- b. Prozessqualität verbessern
- c. Integration in Erwerbstätigkeit verbessern
- d. Hilfebedürftigkeit verringern

Neben dieser Zielvereinbarung kann der kommunale Träger mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern Ziele hinsichtlich der kommunalen Aufgaben abschließen. Hierzu gibt es keine Weisungen oder Empfehlungen durch die Bundesagentur für Arbeit.

4. Wo, in welcher Form und von wem wird die Erreichung der fixierten Zielkriterien für die leistungs-/erfolgsbezogenen Bestandteile der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung regelmäßig festgestellt?

Zu 4.: Die Zielvereinbarungen werden jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres im Rahmen der jährlichen Leistungsbeurteilung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Agentur für Arbeit mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ausgewertet.

5. Wer trägt die Kosten für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung der Berliner Jobcenter und wo sind diese im Haushalt etatisiert (bitte aufschlüsseln nach Haushalt, Kapitel und Titel)?

Zu 5.: Grundsätzlich gilt, dass die Personalkosten der gemeinsamen Einrichtungen (gE), somit auch die Vergütungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, den Verwaltungs-kosten der gE zuzurechnen sind. Diese Verwaltungskosten werden zu 84,8% vom Bund und zu 15,2% über den kommunalen Finanzierungsanteil von den Kommunen getragen.

Gezahlt werden die Vergütungen aus den Haushaltstiteln der Träger für Personal, also von der Bundesagentur für Arbeit, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der BA

ist bzw. aus dem Bezirkshaushalt, wenn die Geschäftsführung durch das Land Berlin gestellt wird. Die Refinanzierung der BA-Kosten erfolgt über den Verwaltungskostennachweis. Hier werden pauschaliert (nicht speziell bezogen auf einen bestimmten Geschäftsführer) je nach Eingruppierung diese Personalkosten als BA-Ressource dargestellt. Die Bezirke stellen den Jobcentern Rechnungen über die Kosten des kommunal gestellten Personals, ggf. auch der Geschäftsführung. Hier erfolgt die Erstattung als Auszahlung aus Kapitel 7 des Jobcenters und Vereinnahmung der Personalkostenerstattung bei der entsprechenden Haushaltsposition der Bezirke.

Die der BA entstehenden Personalkosten werden im Haushalt der BA für die Beamtinnen und Beamten unter der Buchungsstelle 6/422 01 und für die außertariflich Beschäftigten unter 6/428 11 ausgewiesen.

Die Personalkosten des durch die Bezirke gestellten Personals sind im Bezirkshaushalt in Kapitel 3960 Titel 42231, 42830 und 42831 nachgewiesen.

6. Welche Stellen sind an den Verhandlungen über die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung beteiligt?

Zu 6.: Die Verhandlungen zu den im AT-Konzept vorgesehenen Bezügen erfolgen durch die Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als vorgesetztem Ministerium. Das BMAS initiiert die weitere Abstimmung mit den Ministerien auf Bundesebene. Der Haushalt der BA wird durch die Bundesregierung genehmigt.

7. Warum werden die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführungen von Berliner Jobcentern bislang nicht veröffentlicht?

Zu 7.: Die Vergütungen der Geschäftsführungen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des SGB II, des Bundesbesoldungsgesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes sowie der tarifrechtlichen Regelungen der Träger. Diese Bestimmungen sind veröffentlicht und frei zugänglich.

8. Welche Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 8.: Für die Bundesagentur für Arbeit waren die Bereiche POE 4 – Obere Führungskräfte/AT-Beschäftigte der Zentrale der BA, POE 6 – Personal/Organisationsentwicklung der Zentrale der BA, CF 2 – Finanzen/Haushalt der Zentrale der BA beteiligt. Für das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin das Büro der Bezirksbürgermeisterin, für das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin der Bereich Serviceeinheit (SE) Personal und Finanzen, Fachbereich Personal und für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin die Abteilung Soziales und Stadtentwicklung.

Berlin, den 6. Juni 2013

In Vertretung

Barbara Loth
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Jun. 2013)